

Geschäftsordnung (GeschO)

Inhalt:

1. Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen.....	2
2. Mitgliedschaft	3
3. Arbeitsweise und Arbeitsplanung	4
4. Beiratssitzungen - Vorbereitung und Durchführung.....	5
5. Redeordnung	7
6. Niederschriften	7
7. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	8
8. Abstimmungen	8
9. Leitungsgremium.....	9
10. Unterschriftsberechtigungen	9
11. Kontakte/Bürgerberatung	10
12. Zusammenwirken mit Stadtverordnetenversammlung und Stadtverwaltung	10
13. Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz	11
14. Befangenheit von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen.....	12
15. Geschäftsstelle und postalische Tätigkeit.....	12
16. Finanzen	13
17. Öffentlichkeitsarbeit.....	13
18. Geltungsdauer.....	14

Präambel

Die Geschäftsordnung ist die Arbeitsgrundlage für die Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit des "Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebus" (im weiteren Beirat genannt) und seiner Arbeitsgremien.

Die Rahmenbedingungen für das Wirken des Beirates bilden der §7 "Beiräte" (§19 Kommunalverfassung) der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/ Chósebus sowie die vom Beirat beschlossenen Leitlinien.

Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig von Konfessionen, Parteien und Ämtern.

1. Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Beirat vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Gesamtheit. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und verfolgt oder begünstigt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Ziele des Beirates sind:

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Cottbus/Chósebus,
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben der Stadt sowie
- die kontinuierliche Schaffung und Verbesserung der dazu erforderlichen Bedingungen.

Diese sind unabdingbar, damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Anliegen aller kommunalpolitischen Konzeptionen, Planungen und Beschlussfassungen ist.

(3) Schwerpunkte bilden eine für Menschen mit Behinderungen u.a. adäquate Sozial-, Gesundheits-, Kultur-, Bildungs-, Jugend-, Arbeitsmarkt-, Wohnungs-, Städtebau- und Verkehrspolitik, die im umfassendsten Sinne dazu beitragen, die Stadt Cottbus/Chósebuz zunehmend barrierefrei zu gestalten.

(4) Der Beirat berät die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverwaltung in allen Fragen um die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(5) Der Beirat bietet wöchentlich Sprechstunden an, in denen Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen und deren Angehörige Hilfe und Beratung erhalten können.

(6) Der Beirat arbeitet mit allen Interessenvertretungen aus den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern für Menschen mit Behinderungen sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen, initiiert und koordiniert gemeinsame Aktivitäten.

(7) Der Beirat ist offen für die Zusammenarbeit mit Beiräten gleicher oder ähnlicher Zielstellungen einschließlich solcher der Nachbarkommunen sowie der Partnerstädte der Stadt Cottbus/Chósebuz. Er initiiert die themenbezogene Zusammenarbeit bei den übergreifenden kommunalen Aufgaben und Herausforderungen.

2. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat regelt § 7 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz.

(2) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit durch

- freiwilligen Austritt,

- Empfehlung des Beirates an die Stadtverordnetenversammlung zum Ausschluss, oder
- durch den Tod eines Mitgliedes.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder können im Falle eines Ausschlusses nur von der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden.

3. Arbeitsweise und Arbeitsplanung

(1) Der/die Vorsitzende des Beirates und im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in) vertritt den Beirat nach außen und ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Beiratsarbeit sowie für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Die Leiter(innen) der Fach- und Arbeitsgruppen vertreten den Beirat im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsfelder.

(3) Der Beirat gibt sich mit Beschluss weitere, zur Arbeit erforderliche, arbeitsorganisatorische Grundsatzdokumente.

(4) Beiratsmitgliedern können mit Beschluss ausgewählte Aufgabenbereiche, wie die Leitung von Fach- oder Arbeitsgruppen, sowie auch Einzelaufgaben übertragen werden.

(5) Jedes Beiratsmitglied ist unter Berücksichtigung seiner persönlichen Möglichkeiten zur Mitarbeit im Beirat und zur Mitwirkung an Projekten innerhalb und außerhalb von Fach- und Arbeitsgruppen verpflichtet.

(6) Der Beirat bildet ständige Fachgruppen:

- Teilhabe/Chancengleichheit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mobilität und Bauen

und weitere, auch zeitlich begrenzte, Arbeitsgruppen bei Bedarf.

Der/die Leiter(innen) der Fach- und Arbeitsgruppen werden aus stimmberechtigten Beiratsmitgliedern benannt.

(7) Der Beirat kann weitere Vertreter der Stadtverwaltung und andere sachkundige, beratende Personen für den Beirat (ohne Stimmrecht) sowie für die Fachgruppen und Arbeitsgruppen zur befristeten oder unbefristeten Mitarbeit mit Beschluss berufen.

(8) Der Beirat erstattet auf eigenes Ersuchen oder auf Anforderung der Stadtverordnetenversammlung Bericht über seine Arbeit, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Bericht ist öffentlich zu machen und in seiner Form frei wählbar.

(9) Die Organisation der Beiratsarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Themen und Schwerpunktmaßnahmen beinhaltenden Arbeitsplanes, mindestens jedoch für den Zeitraum eines Halbjahres. Der Arbeitsplan wird vom Beirat beschlossen und kann über die Tagesordnung der Beiratssitzungen jederzeit um aktuelle Maßnahmen ergänzt und aktualisiert werden.

4. Beiratssitzungen - Vorbereitung und Durchführung

(1) Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Beiratssitzungen teil. Im Falle einer Verhinderung ist unverzüglich der/die Vorsitzende zu benachrichtigen. Zeichnet sich eine zu geringe Teilnahme oder die nicht gegebene Beschlussfähigkeit ab, obliegt es dem/der Vorsitzenden die Sitzung zu verschieben und einen neuen Termin festzulegen.

- (2) Tagesordnung und Einladung mit zugehörigen Informationsmaterialien und ggf. Beschlussvorlagen zur Beiratssitzung sind den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vorher zu übersenden.
- (3) Die Beiratssitzungen finden mindestens 6-mal im Jahr statt. Die Beiratssitzungen sind öffentlich und können einen nichtöffentlichen Teil enthalten. Ort, Zeit und Thematik der Beiratssitzungen sind auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus bekannt zu machen.
- (4) Der Beirat gestaltet seine Arbeit zunehmend barrierefrei.
- (5) Die Beiratssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) eröffnet, geleitet und beendet.
- (6) Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist zu Beginn jeder Beratung festzustellen. Als Nachweis der Beschlussfähigkeit dienen die persönlichen Unterschriften der anwesenden, stimmberechtigten Beiratsmitglieder auf der zu führenden Anwesenheitsliste. Diese ist dem Protokoll der Beiratssitzung beizufügen.
- (7) Anträge zur Veränderung der vorliegenden Tagesordnung können von den Beiratsmitgliedern zu Beginn jeder Beiratssitzung gestellt werden. Über die Berücksichtigung solcher Anträge in der Tagesordnung ist abzustimmen. Durch Abstimmung verworfene Anträge werden nicht Gegenstand weiterer Erörterungen in dieser Beiratssitzung.
- (8) Über die vorgeschlagene Tagesordnung einschließlich der aus Punkt (7) resultierenden Veränderungen ist abzustimmen.
- (9) Gäste können zu den Tagesordnungspunkten Anfragen stellen.
- (10) Von den Beiratssitzungen sind Protokolle zu fertigen, in denen insbesondere die Ergebnisse der behandelten Tagesordnungspunkte und Positionen des Beirates festgehalten sind.

5. Redeordnung

(1) In den Beiratssitzungen wird ein Rederecht durch den/die Sitzungsleitende(n) erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.

(2) Wortmeldungen „zur Sache“ sind erst nach Aufruf des Tagesordnungspunktes/Beratungsgegenstandes zulässig. Über das Rederecht und die Redezeit von Gästen entscheidet der/die Sitzungsleitende.

(3) Es ist auf Angemessenheit der Redezeit zu achten. Der/die Sitzungsleitende erteilt das Wort und entzieht dies bei unangemessener Dauer oder Redezeit. Der Entzug des Wortes ist in der Niederschrift festzuhalten.

6. Protokolle

(1) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll der Sitzung enthält:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Beiratssitzung
- b) Namen der teilnehmenden Beiratsmitglieder und Gäste gem. Anwesenheitslisten
- c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Tagesordnung
- g) Beratungspunkte und -gegenstände, wesentlicher Inhalt der Beratung
- h) Beschlüsse und Ergebnisse von Abstimmungen.

(3) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur folgenden Beiratssitzung den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.

(4) Die Beiratssitzungen können zur Unterstützung der Anfertigung eines Protokolls auf Tonträger aufgezeichnet werden. Gäste werden vor Beginn der Beiratssitzung darüber informiert. Die Löschung erfolgt unmittelbar nach Bestätigung des Protokolls.

7. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden zu Aufgaben und Zielen, zu ihrer Vorbereitung, Realisierung und der damit verbundenen Organisation mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Anträge zur Tagesordnung und zu Beschlüssen können von allen Beiratsmitgliedern formlos gestellt werden.

8. Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Der/die Sitzungsleiter(in) stellt die Anzahl der stimmberechtigten der Mitglieder fest, die
 - a) dem Beschlussvorschlag/Antrag zustimmen
 - b) den Beschlussvorschlag/Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Für die Zustimmung zu einer Beschlussvorlage/einem Antrag ist die einfache Mehrheit erforderlich
- (4) Bei Stimmengleichheit (Ja/Nein) gilt eine Beschlussvorlage ein Antrag als abgelehnt.

9. Leitungsgremium

(1) Stimmberechtigte Teilnehmer an den Beratungen des Leitungsgremiums sind

- der/die Vorsitzende des Beirates, der/die Stellvertreter(in) und
- die Leiter/(innen) der Fachgruppen.

Weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht sind

- die Leiter/(innen) von Arbeitsgruppen auf Einladung und in Abhängigkeit von den Beratungsinhalten,
- sowie der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen/Seniorenbeauftragte der Stadt Cottbus/Chósebuz.

(2) Inhalte der Beratungen des Leitungsgremiums sind

- die Vorbereitung der Beiratssitzungen,
- die Sicherstellung kurzfristig erforderlichen Handlungsbedarfs,
- die Erarbeitung von Konzepten/Beschlussvorlagen für den Beirat sowie
- Erfordernisse der Mittelbewirtschaftung.

(3) Die Inhalte und Ergebnisse der Leitungssitzungen sind zu protokollieren.

(4) Das Leitungsgremium informiert in den Beiratssitzungen über getroffene Vorabentscheidungen und Aktivitäten.

10. Unterschriftsberechtigungen

Eine offizielle und nach außen wirksame Unterschriftsberechtigung obliegt generell dem/der Vorsitzenden und im Vertretungsfall dem/der Stellvertreter(in).

11. Kontakte/Bürgerberatung

- (1) Der Beirat hält wöchentlich eine öffentliche Sprechstunde ab.
- (2) Die Kontaktdaten des Beirates werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht, sowie in den örtlichen Medien und auf der Internetseite des Beirates bekannt gemacht.
- (3) Bürgeranliegen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Beirates werden in der Bearbeitung dokumentiert.

12. Zusammenwirken mit Stadtverordnetenversammlung und Stadtverwaltung

- (1) Der Beirat berät die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die Fachbereiche der Stadtverwaltung und den/die Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen der Durchsetzung des Anspruchs der Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe und Chancengleichheit.
- (2) Dazu benennt der Beirat per Beschluss die an den Ausschusssitzungen als „Gast mit ständigem Rederecht“ teilnehmenden Mitglieder für die Ausschüsse

- Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten
- Bildung, Schule, Sport und Kultur
- Jugendhilfe
- Wirtschaft, Bau und Verkehr

Das ständige Rederecht bezieht sich auf Bezüge zur Teilhabe und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

Das Rederecht ist bei den Vorsitzenden der Ausschüsse für namentlich zu benennende Beiratsmitglieder bis auf Widerruf durch den Vorsitzenden zu beantragen.

(3) Dem Beirat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Fachbereichen der Stadtverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes und des Akteneinsichtsrechts, auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verfügbar gemacht. Dazu wird mit der Stadtverwaltung Cottbus eine gemeinsame Verfahrensweise vereinbart.

(4) Der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung informiert den Beirat

- zu allen Themen, die die Lebenssituation und Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen betreffen,
- über Änderungen/Neuerungen in der Sozial- und Behindertenpolitik und deren praktischen Umsetzung in der Stadt Cottbus/Chósebus sowie
- zum Erfüllungsstand der Umsetzung der aktuellen Beschlüsse zur Teilhabe und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und zur Entwicklung einer zunehmend barrierefreien Stadt.

(5) Der Beirat trägt bei Erfordernis Anregungen, Wünsche und Probleme an die Stadtverwaltung, an die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse sowie an den Oberbürgermeister heran.

(6) Das Zusammenwirken des Beirates mit der Stadtverwaltung kann abweichend von den Regelungen dieser Geschäftsordnung durch Vereinbarungen mit der Stadtverwaltung gestaltet werden.

13. Wahrung der Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder wahren im Rahmen des § 21 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung zur Kenntnis

gelangenden Informationen von Bürgerinnen und Bürgern und der Stadtverwaltung.

Von den Mitgliedern und den beratenden Personen des Beirates ist eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

14. Befangenheit von Mitgliedern des Beirates

Gehen ein Mitglied selbst oder andere Mitglieder des Beirates davon aus, dass, analog § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, bei der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung Befangenheitsgründe gesehen werden, so sind diese dem Sitzungsleiter anzuzeigen. Gegebenenfalls sind betroffene Mitglieder von der Abstimmung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auszuschließen.

In der Niederschrift wird die Nichtteilnahme an der Abstimmung ausgewiesen.

15. Geschäftsstelle und postalische Tätigkeit

(1) Die postalische Adresse des Beirates lautet:

**Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt
Cottbus/Chósebus**

Neumarkt 5

03046 Cottbus

(2) Der Beirat führt ein Posteingangs- und Ausgangsbuch über seinen Schriftverkehr, inklusive den seiner Fach- und Arbeitsgruppen. Der E-Mailverkehr ist einer postalischen Zustellung gleichgestellt.

(3) Er gewährleistet eine übersichtliche und sichere Aktenablage.

(4) Der Beirat verwendet für den internen und externen Schriftverkehr einen einheitlichen Kopfbogen.

(5) Abstimmungen sind per E-Mail zulässig. Beschlussfassungen sind hiervon ausgenommen.

16. Finanzen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Beirates stehen im Rahmen des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltes der Stadt finanzielle Mittel zur Verfügung.

(2) Der Beirat erstellt über die Inanspruchnahme der bewilligten finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorgaben einen Haushaltsplan.

(3) Der Beirat benennt aus seinen Reihen ein zuständiges Mitglied für den Bereich Finanzen. Dieses erstattet dem Beirat mindestens einmal jährlich Bericht.

17. Öffentlichkeitsarbeit

(1) Veröffentlichungen in Wort- und Schriftform sind im Leitungsgremium des Beirates abzustimmen. Davon abweichende Regelungen sind durch Beschluss des Beirates zu regeln.

(2) Für die Außendarstellung des Beirates sind ausschließlich die Vorlagen des Beirates gem. Beiratsbeschluss zu verwenden, Schriftart Arial in Schriftgröße 14. Das spezifische Logo, gem. Beschluss des Beirates, in Kombination mit dem städtischen Logo, ist nach Zustimmung des Oberbürgermeisters zu verwenden.

18. Übergaberegelungen

- (1) Bei Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung vollzieht der Beirat eine umfassende Übergabe aller Beiratsunterlagen an den neuen, von der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung benannten Beirat.
- (2) Ergänzend dazu wird eine Auflistung aller nicht abgeschlossenen, weiterzuführenden Aufgaben und Maßnahmen mit Hinweis auf die gemäß Aktenplan vorhandenen Vorgänge dazu übergeben.
- (3) Schwerpunkt dabei bilden die noch offenen/nicht abschließend geklärten Themen des Zusammenwirkens des Beirates mit der Stadtverwaltung, Institutionen, Gremien und Einrichtungen.

19. Geltungsdauer

- (1) Erforderliche Veränderungen der Geschäftsordnung sind in Übereinstimmung mit § 7 Beiräte der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz durch den Beirat zu beschließen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Die vorliegende Geschäftsordnung gilt mit unten stehendem Datum mit einfacher Mehrheit des Beirates als beschlossen.

Cottbus, den 05.12.2017

gez. Edeltraud Schlosser

Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen
der Stadt Cottbus/Chósebuz